

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma

Totalrevision; Synopse mit Kommentaren; Stand: 7. Mai 2025 (Entwurf V02)

Neu	Alt	Kommentar
	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
	<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Bauma sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	
	<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>¹ Bauma bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	
	<p>Art. 3 Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p>In der Gemeinde Bauma wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	II. Die Stimmberechtigten	
	1. Politische Rechte	
<p>³ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder unterstellter und beratender Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>³ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Abs. 3: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV). In die nicht an der Urne gewählten, vom Gemeinderat bestellten unterstellten und beratenden Kommissionen sollen fallweise Fachleute gewählt werden können, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p>

Neu	Alt	Kommentar
	<p>2. Urnenwahlen und –abstimmungen</p>	
	<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	
<p>3.—die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der oder die vom Gemeinderat abgeordnet wird,</p> <p>3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der oder die vom Gemeinderat abgeordnet wird, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Ziff.3: § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der GO vorgesehen, eine unterstellte Kommission delegieren. Grundsätzlich lässt sich das ganze Massengeschäft delegieren, jedoch nicht politische Anordnungen wie z.B. der Einsatz von Sozialdetektiven. Die Sozialbehörde soll abgeschafft und durch eine dem Gemeinderat unterstellte Sozialkommission ersetzt werden.</p>

Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	
	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	
	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben 	

Neu	Alt	Kommentar
	<p>von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	
	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p>	



Neu	Alt	Kommentar
<p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p>	<p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.</p>	<p>Die Einbürgerungszuständigkeit soll wie in den meisten Gemeinden dem Gemeinderat zugewiesen werden.</p>
	<p>4. Gemeindeversammlung</p>	
	<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der reformierten Kirche statt.</p>	
	<p>Art. 12 Protokollgenehmigung</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Stimmzählenden prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift.</p> <p>² Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 13 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen: die Stimmzählenden in der Gemeindeversamm- lung.</p>	
	<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Er- lass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Be- stimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestell- ten, 2. über die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. über das Polizeirecht, 4. über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall- und Wertstoffentsorgung, 5. über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 6. in weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung. 	

Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 15 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	
	<p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. die Kenntnisnahme des Stellenplans über alle Betriebsbereiche der politischen Gemeinde im Rah- 	<p>Ziff 9: Die Einbürgerungszuständigkeit soll wie in den meisten Gemeinden dem Gemeinderat zugewiesen werden.</p> <p>Ziff. 10: Eine vorberatende Gemeindeversammlung führt zu einem längeren politischen Prozess, da zwischen der Vorberatung und der abschliessenden Urnenabstimmung zusätzliche Schritte und Fristen eingehalten werden müssen. Obwohl die Stimmberechtigten Änderungsanträge stellen können, ist ihr Einfluss auf das Geschäft begrenzt, da die definitive Beschlussfassung erst an der Urne erfolgt und die Versammlung lediglich eine Abstimmungsempfehlung abgibt. Stattdessen soll der Gemeinderat bei bedeutenden Vorlagen (nicht aber bei Einzelinitiativen, über welche an der Urne entschieden wird) Informationsan-</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p> <p>10. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen.</p> <p>9. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</p>	<p>men eines gesonderten Kapitels im Beleuchtenden Bericht zum Budget,</p> <p>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</p> <p>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.</p> <p>10. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen.</p> <p>11. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</p>	<p>lässe oder Orientierungsversammlungen durchführen. Diese können flexibler gestaltet werden und sind nicht an die starren Fristen und Abläufe einer Gemeindeversammlung gebunden.</p>

Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 17 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000, 10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000. 	

Neu	Alt	Kommentar
	III. Gemeindebehörden	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
	<p>Art. 18 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	
	<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Erlass.</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	
	<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	
	<p>Art. 22 Behördenkonferenz, Treffen mit Parteien und Gewerbeverein</p> <p>¹ Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich alle Gemeindebehörden zur Behördenkonferenz ein.</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	<p>Diese dient dem Austausch und der Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von Bedeutung sind.</p> <p>² Der Gemeinderat lädt in der Regel einmal jährlich zu Treffen mit den Parteien und dem Gewerbeverein ein. Diese dienen dem Informationsaustausch.</p>	
	<p>2. Gemeinderat</p>	
	<p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
	<p>Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass.</p>	

Neu	Alt	Kommentar
<p>b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p>	<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeinbeschreiberin bzw. den Gemeinbeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) mit dem Einverständnis der Schulpflege die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p>Ziff. 3 lit.b: Der Zivilstandskreis Bauma wurde per 1. Januar 2025 aufgehoben.</p>

Neu	Alt	Kommentar
<p>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen unter Berücksichtigung der schulischen Interessen. 	<p>Ziff 6: Präzisierung, da die Urnenabstimmung keine Gemeindebehörde ist, aber sehr wohl Gegenstände den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden müssen.</p>
	<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten. 	<p>Abs. 1 Ziff. 6: Art. 21 Abs. 1 KV. In $\frac{3}{4}$ der Versammlungsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Diese Kompetenzzuweisung hat sich in der Praxis bewährt, weil das gesamte Verfahren bei derselben Behörde liegt. Innerhalb der Gemeindeebene wird die Einbürgerungsentscheidung gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz (KbüG) nicht mehr</p>

Neu	Alt	Kommentar
<p>6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p>8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht 	<p>heiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht 	<p>durch mehrere Instanzen getroffen, sondern nur durch eine zuständige Behörde (§ 3 Abs. 2 und § 13 KBÜG). Soll die Gemeindeversammlung weiterhin über Einbürgerungen befinden, müssten dieser alle Gesuche von Ausländern und Ausländerinnen vorgelegt werden, auch jene von Personen, die in der Schweiz geboren sind oder während insgesamt mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben. Die Einbürgerungszuständigkeit soll daher auch in Bauma wie in den meisten Gemeinden dem Gemeinderat zugewiesen werden.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 8 neu: Verschiebung aus Abs. 2 Ziff. 5. Wird die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros in der GO auf den Gemeinderat übertragen, legt dieser deren Anzahl fest. Diese Kompetenz ist nicht übertragbar (vgl. § 14 Abs. 2 GPR).</p> <p>Abs. 2 Ziff. 2 neu: diese Bestimmung bildet die Voraussetzung für die Delegation bestimmter Aufgaben und Befugnisse an die anstelle der Sozialbehörde neu vorgesehene Sozialkommission.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 10 neu: Statt der vorberatenden Gemeindever-</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,</p> <p>9. der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.</p> <p>10. Die Durchführung von Informationsanlässen oder Orientierungsversammlungen bei Vorlagen (ausser bei Einzelinitiativen), über welche an der Urne entschieden wird.</p>	<p>eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,</p> <p>9. der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.</p>	<p>sammlungen soll der Gemeinderat bei kommunalen Vorlagen (nicht aber bei Einzelinitiativen, über welche an der Urne entschieden wird) Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen durchführen.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,	<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt. Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen durch amtliche Publikation oder an der Gemeindeversammlung. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,4. die Investition in Liegenschaften des Finanzver-	<p>Abs. 1, Ziff. 1: Die gemeinderätliche Kompetenzsumme erwies sich in den vergangenen Jahren immer wieder als zu knapp bemessen. Bei einem Gemeindebudget von über Fr. 50 Mio. soll die Kompetenzsumme auf rund ein Prozent der Budgetsumme angehoben werden.</p> <p>Abs. 2, Ziff. 3: Die massvolle Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates soll dem Wachstum der Gemeinde Rechnung tragen. Diese Ausgaben wurden budgetiert, das heisst die Gemeindeversammlung hat sie bereits mit dem Budgetbeschluss einmal genehmigt.</p> <p>Abs. 2, Ziff. 6: Die Vormundschaft existiert als Instrument nicht mehr.</p> <p>.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensverwaltung im Rahmen einer umfassenden Beistandschaft oder Vormundschaft zu beachten.</p>	<p>mögens im Betrag bis Fr. 300'000, 5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr 1'000'000, 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinngemäss die Grundsätze der Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft zu beachten.</p>	
	<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>	
	<p>3.1 Schulpflege</p>	
	<p>Art. 29 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	
<p>¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p>² Anordnungen der Schulleitungen oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>	<p>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p>Abs. 2: Siehe § 74 Abs. 1 VSG: Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird. Dies soll auch für andere von der Schulpflege ermächtigte Angestellte gelten.</p>
	<p>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungs-</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	empfehlung weiterleitet.	
	<p>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 2. die Lehrpersonen und das therapeutisch tätige Personal, 3. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 5. die weiteren pädagogischen Angestellten im Schulbereich, 6. die Mitarbeitenden der schulischen Tagesstrukturen. <p>² Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag zur Anstellung der Schulverwalterin oder des Schulverwalters sowie für das übrige, nicht pädagogisch tätige Personal.</p>	
	<p>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 	<p>Abs. 6 neu: Präzisierung, da die Urnenabstimmung keine Gemeindebehörde ist, aber sehr wohl Gegenstände den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden müssen.</p>

Neu	Alt	Kommentar
<p>6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	
<p>1.</p>	<p>Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <p>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	<p>öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie für die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.</p>	
	<p>Art. 36 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis</p>	



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Ausgabenvollzug,2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck.	
<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson pro Schulhaus mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson pro Schulhaus teil.</p> <p>² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Abs. 1: § 42 Abs. 6 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die bisherige Regelung erwies sich in der Praxis als zu schwerfällig. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben aber je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausge-</p>

Neu	Alt	Kommentar
		<p>geschlossen werden und die Schulpflege kann – als die den Lehrpersonen und den Schulleitungen vorgesetzte Behörde – einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.</p>
	<p>Art. 38 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schuleinheit.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§ 74 VSG, § 75 VSV).</p>
	<p>Art. 39 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkon-</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	<p>ferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	
<p>3.2 — Sozialbehörde</p>	<p>3.2 Sozialbehörde</p>	
<p>Art. 40 Zusammensetzung, Aufgaben, finanzielle Befugnisse</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Sozialvorsteherin bzw. der Sozialvorsteher ist ihre Präsidentin bzw. Präsident. Die vier übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>³ Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:</p> <p>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;</p> <p>2. gebundene Ausgaben;</p> <p>3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue</p>	<p>Art. 40 Zusammensetzung, Aufgaben, finanzielle Befugnisse</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Sozialvorsteherin bzw. der Sozialvorsteher ist ihre Präsidentin bzw. Präsident. Die vier übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>³ Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:</p> <p>5. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind,</p> <p>6. gebundene Ausgaben,</p> <p>7. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue</p>	<p>Art. 40: § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Die Sozialbehörde soll durch eine dem Gemeinderat unterstellte Sozialkommission ersetzt werden.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 20'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 10'000 im Jahr.</p>	<p>einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>8. die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 20'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 10'000 im Jahr.</p>	
	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
	1. Unterstellte Kommissionen	
<p>Art. 40 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) Bändlerkommission (Alters- und Pflegeheim)</p> <p>b) Tiefbau- und Werkkommission</p> <p>c) Sozialkommission</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>Art. 41 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>d) Bändlerkommission (Alters- und Pflegeheim)</p> <p>e) Tiefbau- und Werkkommission</p> <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>Art. 41, Abs. 1, lit.c neu: Die vom Gemeinderat gewählte Sozialkommission soll die Sozialbehörde ablösen.</p>

Neu	Alt	Kommentar
	<p>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</p>	
<p>Art. 41 Zusammensetzung</p>	<p>Art. 42 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Ein- schluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	
<p>Art. 42 Aufgaben</p>	<p>Art. 43 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Fi- nanzhaushalt und das Rechnungswesen nach fi- nanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässig- keit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Be- richt und stellt Antrag.</p>	

Neu	Alt	Kommentar
<p>Art. 43 Herausgabe von Unterlagen</p>	<p>Art. 44 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<p>Art. 44 Prüfungsfristen</p>	<p>Art. 45 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
<p>Art. 45 Finanztechnische Prüfstelle</p>	<p>Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	<p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	
	<p>3. Wahlbüro</p>	
<p>Art. 46 Zusammensetzung</p>	<p>Art. 47 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	
<p>Art. 47 Aufgaben</p>	<p>Art. 48 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
	<p>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</p>	
<p>Art. 48 Aufgaben und Anstellung</p>	<p>Art. 49 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den</p>	

Neu	Alt	Kommentar
	Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	
	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 49 Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum vorbereitende Gemeindeversammlung] Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.	Art. 50 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	
Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 aufgehoben.	Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 aufgehoben.	
Art. 50 Übergangsregelungen zur Änderung vom [Datum vorbereitende Gemeindeversammlung] ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2026 bis 2030 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiter. ² Bis zum Ende des Schuljahres nach der Inkraftsetzung der Änderung der Gemeindeordnung besteht die	Art. 52 Übergangsregelung Kommunale Erlasse, die der vorliegenden Gemeindeordnung widersprechen, finden bis zu ihrer Anpassung oder Aufhebung weiterhin Anwendung.	

Neu	Alt	Kommentar
<p>Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege gemäss dem aufgehobenen Art. 37 Abs.2 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiter.</p>		
<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019 wurde an der Urnenabstimmung vom [Datum Urnenabstimmung] angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident:</p> <p>Andreas Sudler</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Roberto Fröhlich</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am [Datum] genehmigt.</p>	<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident:</p> <p>Andreas Sudler</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Roberto Fröhlich</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 16. Dezember 2020 genehmigt.</p>	